

Bericht des Vorstands der United Internet AG und des Vorstands der United Internet Ventures AG (vormals firmierend als United Internet Beteiligungen GmbH) gemäß §§ 293a, 295 AktG über die Vereinbarung vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und der United Internet Ventures AG zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 2. März 2006

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der United Internet AG sowie der Vorstand der United Internet Ventures AG (vormals firmierend als United Internet Beteiligungen GmbH) gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 26. März 2014 zwischen der United Internet AG und United Internet Ventures AG mit Sitz in Montabaur zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 2. März 2006 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet. Der Bericht ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter www.united-internet.de im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Er hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

I. Ausgangspunkt: Bestehender Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006

Die United Internet AG hat am 2. März 2006 mit der United Internet Ventures AG (damals firmierend als United Internet Beteiligungen GmbH), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der United Internet Beteiligungen GmbH am 3. Juli 2006 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der United Internet Ventures AG am 2. März 2006 und die Hauptversammlung der United Internet AG am 13. Juni 2006 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der United Internet AG und der United Internet Ventures AG. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2006, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der United Internet Ventures AG als Organgesellschaft und der United Internet AG als Organträger.

Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der United Internet Ventures AG zur Abführung ihrer Gewinne an die United Internet AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der United Internet AG zur Übernahme der Verluste der United Internet Ventures AG, deren Umfang sich derzeit durch teilweise wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen des § 302 AktG bestimmt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die United Internet AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der United Internet Ventures AG hielt bzw. hält und die United Internet Ventures AG somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

II. Vereinbarung vom 26. März 2014 zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 2. März 2006

Mit der Änderungsvereinbarung vom 26. März 2014 haben die United Internet AG und die United Internet Ventures AG den Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006 geändert. Eine notariell beglaubigte Abschrift der Änderungsvereinbarung vom 26. März 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt (hier nicht abgedruckt).

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird zunächst die neue Firmierung der United Internet Ventures AG aufgrund Umwandlung durch Formwechsel im Gewinnabführungsvertrag nachvollzogen.

Durch Ziffer 2 und 3 der Änderungsvereinbarung wird § 1 des Gewinnabführungsvertrags, der die Gewinnabführung regelt, geändert. Die Änderungen betreffen im Einzelnen Folgendes:

- In § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags wird klarstellend zur Verpflichtung zur Gewinnabführung „unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“ eingefügt sowie der Satz „Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ gestrichen. Hintergrund für diese Einfügung bzw. Streichung ist die Einführung einer entsprechenden Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Obwohl diese Gesetzesänderung von 2009 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Änderungsbedarf für bestehende Gewinnabführungsverträge begründete, halten es die Vorstände aufgrund der weiter unten erläuterten ohnehin anstehenden Änderung (im Hinblick auf die Verlustübernahme gemäß § 302 AktG) für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Gewinnabführung den Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

Durch Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung wird § 2 des Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, geändert.

- In § 2 des Gewinnabführungsvertrags wird die bisherige Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme, die derzeit durch die teilweise wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen der gesetzlichen Regelung bestimmt wird, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, wie es die United Internet Ventures AG bis 2013 war, steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das

Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen.

- Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Gewinnabführungsvertrag vom 2. März 2006 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der United Internet Ventures AG wirksam geworden sein.

Durch Ziffer 5 wird § 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages, der die außerordentliche Kündigung regelt, geändert. Zum einen wird der Begriff „fristlose“ durch „außerordentliche“ Kündigung ersetzt. Zum anderen werden zur Klarstellung die Gründe, die als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gelten, vervollständigt. Auch hier erfolgt bei der Aufzählung der wichtigen Gründe, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, künftig zur Klarstellung ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Körperschaftsteuerrichtlinien. Wie bereits oben erläutert, halten es die Vorstände aufgrund der ohnehin anstehenden Änderung für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Kündigung aus wichtigem Grund den Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

In Ziffer 6 der Änderungsvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klagestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der United Internet Ventures AG, die bereits am 26. März 2014 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der United Internet AG und nach Eintragung im Handelsregister der United Internet Ventures AG wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der United Internet AG bedarf es nicht.

Montabaur, im April 2014

Für den Vorstand der United Internet AG

Ralph Dommermuth

Robert Hoffmann

Norbert Lang

Für den Vorstand der United Internet Ventures AG

Norbert Lang

Dr. Oliver Mauss